

Gegenüberstellung Satzung alt/Satzung neu

Satzung für Vergütungen für den Wochenmarkt, Volksfeste und andere Jahrmärkte im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen (Vergütungssatzung Märkte)

zuletzt geändert durch ~~Änderungssatzung vom 02.12.2003, gültig ab 01.01.2004~~

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung, der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV.NW. S. 473, ber. GV.NW. 1977 S. 8) hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am ~~19.05.1978~~ **05.03.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vergütungen werden erhoben für:

- a) Volksfeste und sonstige Jahrmärkte,
- b) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen,
- c) den Wochenmarkt und Einzelverkaufsstände aller Art,
- d) das Altstadtfest

auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die von der Stadt Hückeswagen zur Verfügung gestellt werden sowie für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleitungen einschl. der Abfallbeseitigung, **sofern für diese Inanspruchnahme nicht ein gesonderter Vergütungstarif besteht.**

§ 2

- (1) Vergütungen, wie sie in dem dieser Satzung beigefügten Tarif (**Anlage A**) festgelegt sind, werden für alle in § 1 bezeichneten Veranstaltungen für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der vom ~~Unternehmer~~ **Teilnehmer** für sein Geschäft in Anspruch genommener Raum der Erdoberfläche, gemessen nach Quadratmetern, **sofern keine andere Grundlage im Vergütungstarif angegeben ist.** Bei der Anmeldung des Geschäftes hat der ~~Unternehmer~~ **Teilnehmer** diese Fläche anzugeben.
- (3) Bei ausladenden und ausschwingenden Geschäften (z.B. Kettenkarussell, Schiffschaukel usw.) wird der Gebührenberechnung der durch die weiteste Ausladung oder Ausschwingung in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche zugrunde gelegt.

§ 3

Schuldner der Vergütung ist ~~der Unternehmer~~ **jede juristische oder natürliche Person (Teilnehmer)**, ~~der~~ **die** die Zulassung zur Veranstaltung beim Bürgermeister der **Schloss-Stadt Hückeswagen, Fachbereich I** beantragt hat.

Hinweise

Durchgestrichen	Alter Text, der in der neuen Satzung nicht mehr vorhanden sein wird.
Fett	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war.
Fett und unterstrichen	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war, jedoch in einem Abschnitt eingefügt wird, der bereits Fett formatiert war. Ohne Unterstreichung wäre eine Unterscheidung optisch nicht zu erkennen.

Gegenüberstellung Satzung alt/Satzung neu

§ 4

- (1) Bei den Veranstaltungen zu § 1 a) und b) wird die Höhe der jeweils zu entrichtenden Vergütung dem ~~Unternehmer~~ **Teilnehmer** in der ~~Zulassung~~ **Genehmigung** mitgeteilt. Eine Hälfte dieses Betrages ist als ~~Platzkaution~~ **Kaution** vor Beginn der Veranstaltung bis zu einem festgesetzten Termin zu zahlen. Die andere Hälfte ist spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der vollen Vergütung vor Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes kann verlangt werden, wenn sich aus den Umständen Zweifel an der Zuverlässigkeit, Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des ~~Unternehmers~~ **Teilnehmers** ergeben.
- (3) Rückständige Vergütungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 19.02.2003 (GV.NW. S. 155) begetrieben.

§ 5

- (1) **Beim Altstadtfest werden die Höhe der jeweils zu entrichtenden Vergütung und die Zahlungsbedingungen dem Teilnehmer mit der Zulassung mitgeteilt.**
- (2) **Rückständige Vergütungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 19.02.2003 (GV.NW. S. 155) begetrieben.**

§ 6

Beim Wochenmarkt ist die Vergütung **am Tage des jeweiligen Wochenmarktes** an den Beauftragten des Bürgermeisters zu entrichten ~~oder je nach Anforderung an die Stadtkasse Hückeswagen zu zahlen bzw. zu überweisen.~~

§ 7

- (1) Die volle Vergütung wird auch erhoben, wenn das Unternehmen des Erlaubnisinhabers vor Beendigung der Veranstaltung geschlossen oder der Standplatz aufgegeben wird.
- (2) Nimmt der Unternehmer den ihm zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch, so verfällt eine bereits gezahlte Vergütung. Über den Platz kann anderweitig verfügt werden.

§ 8

Gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Vergütung ist der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Vergütung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückeswagen zu erheben. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Pflicht zur Zahlung der Vergütung nicht berührt.

Hinweise

Durchgestrichen	Alter Text, der in der neuen Satzung nicht mehr vorhanden sein wird.
Fett	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war.
<u>Fett und unterstrichen</u>	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war, jedoch in einem Abschnitt eingefügt wird, der bereits Fett formatiert war. Ohne Unterstreichung wäre eine Unterscheidung optisch nicht zu erkennen.

Gegenüberstellung Satzung alt/Satzung neu

§ 9

~~Diese Satzung tritt am 01.08.1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Hückeswagen vom 24.10.1952 außer Kraft.~~

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Vergütungen für den Wochenmarkt, Volksfeste und andere Jahrmärkte im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 01.08.1978 außer Kraft

Hinweise

Durchgestrichen	Alter Text, der in der neuen Satzung nicht mehr vorhanden sein wird.
Fett	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war.
<u>Fett und unterstrichen</u>	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war, jedoch in einem Abschnitt eingefügt wird, der bereits Fett formatiert war. Ohne Unterstreichung wäre eine Unterscheidung optisch nicht zu erkennen.

**Gegenüberstellung
Satzung alt/Satzung neu**

Vergütungstarif (in Euro /€) täglich je qm/EURO Anlage A Vergütungssatzung Märkte		
I.	Geschäfte und Veranstaltungen auf Volksfesten und sonst. Jahrmärkten	Täglich je qm
1.	<u>Fahrgeschäfte mit Kraftstrom</u>	
	Elektroselbstfahrer (Skooter), Raupen-, Raketen-, Geisterbahn, Karussell, Kettengondel, Teufels- und Riesenrad u. andere Fahrgeschäfte	0,50 0,60
	Kinderkarussell, Kinderkettengondel und sonstige Kinderfahrgeschäfte	0,50 0,60
2.	<u>Fahrgeschäfte ohne Kraftstrom</u>	
	Überschlagschaukel, Schiffschaukel, Kinderschiffschaukel	0,50 0,60
	Fahrgeschäfte mit Tieren	0,25 0,30
3.	<u>Schaugeschäfte</u>	
	Schauunternehmungen mit und ohne Darbietungen	0,50 0,60
4.	<u>Stände</u>	
	Schießhalle, Verlosung, Automatenwagen	1,75 1,90
	Würfelbuden, Drehräder, Ball-, Ring- u. Pfeilwerfen, sonst. Geschicklichkeitsspiele	1,50 1,60
	Blinker einfach	2,00
	pro weiteren Blinker	1,00
	Verkaufsstände für Spielwaren, Gebrauchsartikel und Schmuck	1,50 1,60
	Verkaufsstände für Genussmittel und Eis	1,25 1,40
	Imbiss und Fischbraterei	2,50 2,70
	Getränkeausschank -Stand-	2,50 2,70
	Getränkeausschank -Zelt-	0,50 0,60
II.	Zirkusveranstaltungen und artistische Darbietungen	Täglich je qm
		0,12 0,20
III.	Wochenmarkt und Einzelverkaufsstände	Täglich
1.	Verkaufsstände bis zu einer Frontlänge von 5 m	
	ohne Abfallanfall	6,25 7,50
	mit Abfallanfall	7,50 9,00
	Jeder weitere angefangene Meter	1,25 1,50
2.	Stromvergütung	
	1 bis 1000 Watt	1,50
	1001 bis 2000 Watt	3,00

Hinweise

Durchgestrichen	Alter Text, der in der neuen Satzung nicht mehr vorhanden sein wird.
Fett	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war.
Fett und unterstrichen	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war, jedoch in einem Abschnitt eingefügt wird, der bereits Fett formatiert war. Ohne Unterstreichung wäre eine Unterscheidung optisch nicht zu erkennen.

**Gegenüberstellung
Satzung alt/Satzung neu**

	2001 bis 3000 Watt	4,50
	3001 bis 5000 Watt	6,00
IV.	Altstadtfest	Täglich je qm
1.	Verkaufsstände für Trödelwaren und ähnliches für:	
a)	Privatpersonen	2,00 1,80
b)	Vereine	2,00 1,50
c)	Gewerbetreibende	2,00 2,50
2.	Imbiss- und Getränkestände für:	
a)	Privatpersonen	2,50 2,25
b)	Vereine	2,50 2,00
c)	Gewerbetreibende	2,50 3,00
		Pro Stand
3.	Kostenbeitragspauschale für Verkaufsstände nach IV. 1.	
a)	Privatpersonen	30,00
b)	Vereine	30,00
c)	Gewerbetreibende	45,00
4.	Kostenbeitragspauschale für Verkaufsstände nach IV. 2.	
a)	Privatpersonen	40,00
b)	Vereine	40,00
c)	Gewerbetreibende	55,00

Hinweise

Durchgestrichen	Alter Text, der in der neuen Satzung nicht mehr vorhanden sein wird.
Fett	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war.
<u>Fett und unterstrichen</u>	Neuer Text, der in der alten Satzung nicht vorhanden war, jedoch in einem Abschnitt eingefügt wird, der bereits Fett formatiert war. Ohne Unterstreichung wäre eine Unterscheidung optisch nicht zu erkennen.